

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 31. Januar	1977
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats . . .	2	Änderung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten	16
Fortbildungskurse 1977 im Sinne der „Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“	3	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck und die Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Theesen	16
Besetzung der Spruchkammern für Lehrbeanstandung	3	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Minden	17
Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst im Kalenderjahr 1977	4	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho	17
Prüfungstermine 1977 für die Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst	4	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Haltern	17
Urlauberseelsorge 1977 im Ausland	4	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel	17
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Pflegepersonal-Vergütungsordnung	7	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden	17
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	13	Persönliche und andere Nachrichten	18
Kindererhöhungsbetrag nach den Zuwendungstarifverträgen	16	Neu erschienene Bücher und Schriften	19



1. Petr. 1, 3

In tiefer Bewegung zeigen wir den Tod unseres verehrten

Vizepräsident i. R.

D. KARL LUCKING

an. Unser Bruder verstarb am Dienstag, dem 30. November 1976, im Alter von 83 Jahren.

D. Karl Lücking war in seinem ganzen Willen geprägt durch den Kampf der Bekennenden Kirche. Als Pfarrer der Dortmunder Reinoldigemeinde übernahm er von Anfang an hohe Verantwortung für die bedrängten Gemeinden und Brüder in Westfalen, in der Kirche der Altpreußischen Union und in der Gesamtkirche. Als treuer Diener der Kirche Jesu Christi und des Evangeliums nahm er Gefangenschaft und Verbannung auf sich. Er gehörte zu denen, auf die viele sahen und deren Wort gehört, deren Beispiel gefolgt wurde.

Als Pfarrer der Gemeinde Barkhausen und Superintendent des Kirchenkreises Minden wurde er dann in die erste westfälische Kirchenleitung der Nachkriegszeit berufen; die Landessynode wählte ihn zum theologischen Vizepräsidenten. Mit Präses D. Koch und Präses D. Wilm zusammen stand er dem Wiederaufbau der westfälischen Kirche vor. Seine Liebe galt darüber hinaus der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er übernahm auch dort umfassende Aufgaben. Im Ruhestand nahm er regen Anteil am gesamtkirchlichen Leben, begleitete vor allem den Weg der westfälischen Kirche mit seinen Gedanken, mit seinen Gebeten und seinem Rat.

Wir danken Gott für die treuen Dienste unseres Bruders an seinem Volk in dieser Welt.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Th i m m e
Präses

Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats

Vom 24. November 1976

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 75 (5) der Kirchenordnung folgende Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirates beschlossen:

I.

1. Gemäß Artikel 75 (1) der Kirchenordnung soll das Presbyterium zur Unterstützung seiner Arbeit für die Dauer seiner Amtszeit einen Gemeindebeirat berufen. Das Presbyterium ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde beratende Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 der Kirchenordnung gebildet sind oder wenn nicht die Arbeit der Gemeinde nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung gegliedert ist.
2. Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordinierung der Gemeindegemeinschaft, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindegemeinschaft mitwirken. Der Gemeindebeirat kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben über alle Fragen beraten, die das Leben der Gemeinde berühren. Der Beirat kann dem Presbyterium Vorschläge für die Gestaltung der Gemeindegemeinschaft machen.
3. Das Presbyterium soll den Gemeindebeirat über wichtige Vorgänge in der Gemeinde unterrichten. Es kann dem Gemeindebeirat Fragen der Gemeindegemeinschaft zur Beratung und Stellungnahme vorlegen. Es soll dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Gemeindebeirates Gelegenheit geben, die Vorschläge des Gemeindebeirates im Presbyterium vorzutragen.
4. Die Berufung des Gemeindebeirates soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Presbyterwahl geschehen.

II.

1. Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten. Die Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter soll nicht mehr als die Hälfte der Zahl der Gemeindeglieder betragen. Die Gemeindeglieder müssen berechtigt sein, an den Wahlen zum Presbyterium teilzunehmen; von dieser Bestimmung kann bei den Vertretern der Jugendarbeit abgesehen werden.
2. Der Gemeindebeirat soll nicht mehr Mitglieder haben als die dreifache Zahl der Mitglieder des Presbyteriums.
3. Die Mitglieder des Gemeindebeirates werden

durch das Presbyterium berufen. Den Gemeindegliedern ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Berufung zu machen. Auf diese Möglichkeit ist durch Abkündigung im Gottesdienst hinzuweisen. Die Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens fünf Gemeindegliedern oder Mitarbeitern unterschrieben sein.

4. Die Amtszeit des Gemeindebeirates endet jeweils mit dem Abschluß der Presbyterwahl.

III.

1. Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. Einem Antrag des Presbyteriums auf Einberufung des Gemeindebeirates soll entsprochen werden. Für die Verhandlungen des Gemeindebeirates gelten die Bestimmungen der Artikel 68 bis 71 der Kirchenordnung entsprechend.
2. Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die erste Sitzung des Gemeindebeirates nach seiner Berufung wird von dem Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen, unter dessen Leitung die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindebeirates und seines Stellvertreters vollzogen wird.
4. Gemeinsame Beratungen des Gemeindebeirates mit dem Presbyterium werden von dem Vorsitzenden des Gemeindebeirates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen und von dem Vorsitzenden des Gemeindebeirates geleitet.
5. Der Gemeindebeirat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.
6. Über jede Sitzung des Gemeindebeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Presbyterium mitzuteilen und bei den Gemeindeakten aufzubewahren.

Bielefeld, den 24. November 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Th i m m e

Fortbildungskurse 1977

im Sinne der „Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie“.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 12. 1976
Az.: C 18—15

Für das Jahr 1977 werden folgende Aufbaukurse (zur Erlangung der 2. Prüfung) angeboten:

1. „Schulung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugend- und Junge-Erwachsenen-Arbeit“
14. 2.—5. 3. 1977, durchgeführt vom CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 15. November 1976

2. „Beratung und Seelsorge“ (gilt nicht als Theologischer Pflichtkurs)
7.—26. 3. 1977, durchgeführt von der Ev. Jugendakademie, Radevormwald
Anmeldeschluß: 1. Januar 1977

3. Theologischer Pflichtkurs: „Praxis Pietatis — Auf der Suche nach glaubwürdiger Frömmigkeit“
2.—21. 5. 1977, durchgeführt im MBK-Haus, Bad Salzfluren
Anmeldeschluß: 1. Februar 1977

4. Theologischer Pflichtkurs: „Verkündigung — Inhalte, Modelle, Methoden“
5.—24. 9. 1977, durchgeführt von der Ev. Jugendakademie, Radevormwald
Anmeldeschluß: 15. Juni 1977

5. „Theologie und musisch-kulturelle Bildung“ (gilt nicht als Theologischer Pflichtkurs)
12. 9.—1. 10. 1977, durchgeführt vom CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 1. Mai 1977

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie. Bei Überbelegung werden allerdings die Mitarbeiter bevorzugt, die diesen Lehrgang zur Erreichung der 2. Prüfung absolvieren müssen.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Frühzeitige Anmeldung auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt wird dringend empfohlen! Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs zur 2. Prüfung ist das Zeugnis über die Grundausbildung (Erste Prüfung) beizufügen.

Sollten angemeldete Mitarbeiter kurzfristig absagen, unentschuldigt dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen der Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeit durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Die Kosten für die Kurse übernimmt das Landeskirchenamt.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Besetzung der Spruchkammern für Lehrbeanstandung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 12. 1976
Az.: C 4—17

Nachdem die Landessynode am 3. November 1976 nach den Bestimmungen der Lehrbeanstandungsordnung der EKU vom 27. 6./10. 7. 1963 und unseres Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung vom 25. 10. 1963 die Vorsitzenden, Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Spruchkammern für Lehrbeanstandung berufen und ihre Wählbarkeit festgestellt hat, geben wir gem. Art. I § 9 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung vom 25. 10. 1963 die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammer, der Mitglieder und Stellvertreter bekannt:

1. Spruchkammer I (lutherisch)

Vorsitzender: Superintendent Koegel-Dorfs, Paderborn
Stellvertr. Vorsitzender: Richter am Amtsgericht Speitel, Minden

1. Theologische Mitglieder:

Superintendent Koegel-Dorfs, Paderborn
Pfarrer Asselmeyer, Hagen
Superintendent Dr. Begemann, Lübbecke
Superintendent Wilke, Minden

Stellvertreter:

1. Pfarrer Brasse, Herford
2. Superintendent Schumann, Hausberge
3. Pfarrer Kotthaus, Löhne
4. Superintendent Dr. Berthold, Hagen
mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten

2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:

Richter am Amtsgericht Speitel, Minden
Stellvertreter: Rechtsanwalt Höpker jun., Bünde
Richter am Amtsgericht Brinkmann, Soest
Stellvertreter: Oberstudiendirektor Potthast, Sennestadt

3. Professoren:

Professor Dr. Hornig, Bochum
Stellvertreter: Professor Dr. Schweitzer, Bethel

2. Spruchkammer II (reformiert)

Vorsitzender: Superintendent Henrich, Erndtebrück
Stellvertr. Vorsitzender: Verw.-Gerichtsrat Dr. Ludwig, Minden

1. Theologische Mitglieder:

Superintendent Henrich, Erndtebrück
Pfarrer Schmidt, Bielefeld
Pfarrer Steup, Siegen
Pfarrer Brandes, Eiserfeld
Stellvertreter:

1. Pfarrer Stoffer, Altena
2. Pfarrer Albrecht, Niederdresselndorf
3. Pfarrer Achenbach, Siegen
4. Pfarrer Dr. Wilkens, Lienen
mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten

2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:
Verw.-Gerichtsrat a. D. Dr. Ludwig, Minden
Stellvertreter: Seminarleiter
Karl Hermann Hein, Hilchenbach
Oberlandwirtschaftsrat Trappmann, Herford
Stellvertreter: Landwirtschaftsrat Dr. Germann, Letmathe
3. Professoren:
Professor Dr. Neuser, Münster
Stellvertreter: Professor Dr. Eßer, Münster

3. Spruchkammer III (uniert)

Vorsitzender: Pfarrer Flentje, Bochum
Stellvertr. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Vollmann, Lüdenscheid

1. Theologische Mitglieder:
Pfarrer Flentje, Bochum
Superintendent Dr. Weichenhan, Iserlohn
Pfarrer Lorenz, Dortmund
Pfarrer Stratmann, Wattenscheid
Stellvertreter:
1. Superintendent Ossenkop, Dortmund
2. Pfarrer Linnemann, Dortmund
3. Pfarrer Winkelmann, Bochum
4. Pfarrer Stutte, Dortmund
mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten
2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:
Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Vollmann, Lüdenscheid
Stellvertreter: Oberlandesgerichtsrat Heienbrock, Hagen
Stadtdirektor Dr. Dr. Spellerberg, Schwerte
Stellvertreter: Vorsitzender Richter Rudwaleit, Bielefeld
3. Professoren:
Professor Dr. Merkel, Münster
Stellvertreter: Professor Dr. Grässer, Bochum

Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge für Mitarbeiter im Kirchlichen Verwaltungsdienst im Kalenderjahr 1977

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1976
Az.: A 7a—05

Wir geben nachstehend die Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1977 gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APro) bekannt:

I. Verwaltungslehrgang Ia

Der im Jahre 1976 begonnene Verwaltungslehrgang Ia kommt zu der 10. und somit letzten Lehrgangswache vom 17.—22. 1. 1977 im Ev. Jugendfreizeitheim in Ascheloh zusammen.

II. Verwaltungslehrgang Ib

Die Lehrgangswochen des im Januar 1977 beginnenden neuen ersten Verwaltungslehrganges werden in der „Stillen Kammer“ in Senne I an folgenden Terminen durchgeführt:

- | | | | |
|--------------------|-----|---------|--------|
| 1. Lehrgangswache | 10. | 1.—15. | 1. |
| 2. Lehrgangswache | 14. | 2.—19. | 2. |
| 3. Lehrgangswache | 14. | 3.—19. | 3. |
| 4. Lehrgangswache | 25. | 4.—30. | 4. |
| 5. Lehrgangswache | 23. | 5.—28. | 5. |
| 6. Lehrgangswache | 20. | 6.—25. | 6. |
| 7. Lehrgangswache | 22. | 8.—27. | 8. |
| 8. Lehrgangswache | 26. | 9.— | 1. 10. |
| 9. Lehrgangswache | 24. | 10.—29. | 10. |
| 10. Lehrgangswache | 21. | 11.—26. | 11. |

III. Verwaltungslehrgang II

Die Lehrgangswochen des im Januar 1977 beginnenden neuen zweiten Verwaltungslehrganges werden in der „Stillen Kammer“ in Senne I an folgenden Terminen durchgeführt:

- | | | | |
|-------------------|-----|--------|--------|
| 1. Lehrgangswache | 24. | 1.—28. | 1. |
| 2. Lehrgangswache | 21. | 3.—25. | 3. |
| 3. Lehrgangswache | 2. | 5.— | 6. 5. |
| 4. Lehrgangswache | 13. | 6.—17. | 6. |
| 5. Lehrgangswache | 2. | 7.— | 6. 7. |
| 6. Lehrgangswache | 29. | 8.— | 2. 9. |
| 7. Lehrgangswache | 3. | 10.— | 7. 10. |
| 8. Lehrgangswache | 31. | 10.— | 4. 11. |
| 9. Lehrgangswache | 5. | 12.— | 9. 12. |

IV. Ausbildungslehrgänge

1. Für die Auszubildenden, die im Kalenderjahr 1977 die Lehrabschlußprüfung ablegen, findet der letzte Ausbildungsabschnitt vom 14. 3.—2. 4. 1977 im Jugendferienheim-Waldheim in Ennepetal statt.
2. Für die Auszubildenden, die im Kalenderjahr 1980 die Lehrabschlußprüfung ablegen, findet der erste Ausbildungsabschnitt vom 21. 11.—3. 12. 1977 im Ev. Freizeitheim in Hagen-Holthausen statt.

Prüfungstermine 1977 für die Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1976
Az.: A 7a—05

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine 1977 gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APro) bekannt:

Für Mitarbeiter, die die erste kirchliche Verwaltungsprüfung ablegen, findet der schriftliche Teil der Prüfung vom 7.—10. Februar 1977 im Evangelischen Jugendfreizeitheim in Ascheloh statt.

Der mündliche Teil der ersten Verwaltungsprüfung wird am 14. und 15. März 1977 ebenfalls im Evangelischen Jugendfreizeitheim in Ascheloh durchgeführt.

Urlauberseelsorge 1977 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1976
Az.: 31768 II/A 1—05

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1977 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1977 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

Österreich:

Tirol:

- II Ehrwald — Außerfern und Reutte
- I Fulpmes und Neustift, Mitte Juni—Mitte Sept. bzw. Juni—August
- II Igls und Mutters, Juni—August
- II Imst
- I Innsbruck und Umgebung
- I Jenbach und Umgebung, Juli
- I Kitzbühel und Umgebung, Februar—März, Juni—September
- II Kufstein, Walchsee, Thiersee
- II Landeck
- I Mayerhofen und Hippach, bzw. Mayerhofen und Zell am Ziller, Juni—September
- II Pertisau und Umgebung
- I Seefeld und Telfs, Januar—Februar, Juli—September
- II Tuxertal und Lanersbach
- II Steinach am Brenner
- I Wildschönau, Niederau, Oberau, Auffach
- II Wörgl und Hopfgarten
- II Zell am Ziller und Fügen

Osttirol:

- I Lienz und Umgebung, Juni—August
- I Matrei und Umgebung

Burgenland:

- I Bad Tatzmannsdorf

Kärnten:

- I Bad Kleinkirchheim und Wiedweg, Juli—Sept.
- II Gmünd und Fischertratten
- II Feld am See, Juli
- I Hermagor und Watschig am Pressegersee
- I Klopein, Kuhnsdorf, Völkermarkt, Juni—Sept.
- II Kötschach-Mauthen
- I Krumpendorf und Moosburg, Juni—Sept.
- II Maria-Wörth, Juni—August
- I Millstatt
- I Obervellach und Mallnitz
- II Ossiach und Tschöran
- I Pörtlach und Velden, Mai—Sept.
- II Radenthein-Döbriach, August
- II Sattendorf
- I Techendorf und Greifenburg, Juni—Sept.

Oberösterreich:

- I Attersee und Weyregg
- I Bad Goisern, Juni—August
- I Bad Hall und Siering
- I Bad Ischl und Strobl
- II Gallsbach
- I Gmunden, August
- II Grein a. d. Donau und Enns, August
- II Mondsee und Unterach
- II Seewalchen-Rosenau
- II Scharnstein, August

- I St. Gilgen
- I St. Wolfgang, Juni—Sept.

Salzburg:

- I Salzburg und Umgebung
- I Bad Gastein und Bockstein, Mai—Oktober
- I Bad Hofgastein und Bockstein, Juni—Sept.
- II Bischofshofen und Werfenweng
- II Golling und Hallein, Mitte Juli bis Mitte August
- II Lofer und Unken
- I Mittersill und Kaprun, Mitte Juni bis Mitte Sept.
- I Saalbach und Saalfelden
- II Wagrain und St. Johann
- I Zell am See und Bruck

Niederösterreich:

- II Baden bei Wien, Juli—Sept.
- II Bad Vöslau
- II Mitterbach am Erlaufsee und Umgebung, Mitte Juli bis Mitte August
- II Payerbach und Gloggnitz, Juli

Steiermark:

- II Admont und Liezen
- II Aflenz und Kapfenberg, Mitte Juli bis Mitte Aug.
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
- II Bad Gleichenberg, Juli—September
- I Ramsau
- I Schladming und Aich
- II Tamsweg

Vorarlberg:

- II Bludenz
- II Feldkirch
- II Gaschurn
- II Lech am Arlberg
- II Schruns im Montafon, Juni—September

Dänemark:

- Allinge/Bornholm
- Neksø/Bornholm
- Blaavand-Oksby/Vestjütland
- Blaavand-Vejers (Heidekirche)/Vestjütland
- Ebeltoft/Ostjütland
- Gilleleje/Sjælland, Mitte Juli bis Mitte August
- Hals bei Aalborg/Nordjütland
- Hennestrand/Vestjütland
- Juelsminde und As/Ostjütland
- Løkken/Nordjütland (versuchsweise mit Lønstrup und Saltum)
- Marielyst/Falster
- Nordby/Fanø
- Nykøbing/Sjælland
- Rømø/Vestjütland
- Ringkøbing-Holmsland/Nordjütland (versuchsweise)
- Skagen/Nordjütland (versuchsweise)

Niederlande:

- II Schiermonnikoog
- II Terschelling
- I Ameland
- II Vlieland

- I Texel
- III Den Helder, Juli oder August
- II Callantsoog
- II Petten
- II Schoorl und Groet
- III Egmond
- II Zandvoort
- I Noordwijk
- I Katwijk
- II Ouddorp
- I Renesse/Schouwen
- I Domburg/Walchern
- II Oostkapelle/Walchern
- III Vrouwenpolder/Walchern
- II Westkapelle/Walchern
- II Zoutelande/Walchern
- II Cadzand

Jugoslawien:

- Crikvenica, Juli—September
- Opatija, Juli—September
- Porec, Juli—September

Spanien:

- Playa de Aro
- Mallorca, Juli oder August

Langzeiturlauberseelsorge:

- Benidorm/Südspanien, Oktober bis Mai
- Malaga/Südspanien, September bis Juni
- Paguera, S. Ponsa, Porciuncula und Umgebung/
Mallorca, Oktober bis April

Italien:

- I Abano Terme, Ostern bis Juni, September und Oktober
- II Alassio, Ostern, Juni bis September
- I Bibione-Pineda, Campingplatz, Sonderregelung
- I Bibione-Spiaggia
- II Bordighera, Ostern—September
- II Caorle
- III Capri, Ostern bis Juni, September
- II Cattolica, Juni bis September
- I Cavallino-Lido, Campingplatz, Juni bis Sept.
- II Eisacktal, Brixen und Bruneck, Juli bis Sept.
- II Forte di Bibona (südlich Livorno),
Campingplatz Casa di Caccia
Gadertal,
Covara, La Ville, Sonderregelung
- III Gardone, Ostern, Pfingsten, Juli und August
- II Grödental-St. Ulrich, Weihnachten, Neujahr,
Ostern, Juli bis September
- II Klobenstein-Oberbozen, Juli bis September
- I Lazise und Bardolino,
Campingplatz, Sonderregelung
- II Lido di Jeselo
- II Lignano-Pineta, Mitte Juni bis Mitte Sept.

- II Lignano-Sabbiadoro, Mitte Juni bis Mitte Sept.
Mals im Vinschgau, Sonderregelung
Punta Sabbioni bei Jesolo, Campingplatz Maria
di Venezia, Sonderregelung
- II Rimini und Riccione, Mitte Mai bis September
- II Sexten, Ostern, Juli bis September
- III Sulden, Ostern
- II Schlanders

Südf r a n k r e i c h :

Feriengebiet „La Grande Motte, Le Grau du Roi, Port Camargue“ bei Massillargues (versuchsweise)

Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August.

Das Kirchliche Außenamt hat die Orte in Österreich, Italien und in den Niederlanden versuchsweise Gruppen (I bis III) zugeordnet, die den zu erwartenden Dienstumfang berücksichtigen. Die Katalogisierung der Orte soll in den kommenden Jahren schrittweise auch für die Urlaubsorte der anderen Länder angewendet werden.

Gruppe I weist die Orte mit einem großen Dienstumfang oder mit organisatorischen Schwierigkeiten aus,

Gruppe II bezieht sich auf den üblichen Dienstumfang, d. h. sonntäglicher Gottesdienst (in Österreich häufig an zwei Predigtstätten), einer Wochenveranstaltung — soweit möglich — und Angebot von Gesprächen,

Gruppe III umfaßt Orte mit Dienstumfang wie in Gruppe II, jedoch nur eine Predigtstätte und keine organisatorischen Schwierigkeiten.

Wir weisen darauf hin, daß die Ausweisung des Dienstumfangs der Orte nicht zu einer höheren Bezahlung führt, sondern lediglich Bedeutung für die Auswahl der Bewerber hat.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck umgehend über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt zu erhalten.

Zu den Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen einmonatigen Dienst einen Zuschuß von 500,— DM. Für Österreich beträgt dieser Zuschuß lediglich 450,— DM, hinzu kommt hier jedoch eine Beihilfe in Höhe von 700,— ÖS vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien. Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt für einen vierwöchigen Dienst 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine **Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI** einzureichen.

Für den Urlauberseelsorgedienst im Ausland wird ein Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

Anderung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Pflegepersonal-Vergütungsordnung

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Anderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABL. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 20. Mai 1976 (KABL. 1976 S. 58), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Gliederung

In der Gliederung wird in Teil I Abschnitt B als achte Berufsgruppe eingefügt:

„Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte“

2. Berufsgruppe „Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte“

Nach der Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür“ wird folgende Berufsgruppe eingefügt:

„Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte“

Verg.Gr. IX b

1. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte

Verg.Gr. VIII

2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b

3. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung

Verg.Gr. VII

4. Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII

5. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und anerkannter Zusatzausbildung (z. B. Gruppenleiterlehrgang der Lebenshilfe, Heilerziehungspflegehelfer)

Verg.Gr. VI b

6. Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII

7. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister oder mit staatlicher Anerkennung als Erzieher bzw. gleichwertiger Fachausbildung

Verg.Gr. V c

8. Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. VI b

9. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7, denen

mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾

10. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 mit anerkannter Zusatzausbildung (z. B. Werkstattleiterlehrgang der Lebenshilfe oder heilpädagogischer Zusatzausbildung)

11. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 mit besonderen Aufgaben (z. B. als Leiter der Eingangs- oder Trainingsstufe) oder mit gruppenübergreifenden Aufgaben

12. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen²⁾

Verg.Gr. V b

13. Mitarbeiter der Fallgruppen 9 und 12 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c¹⁾²⁾

14. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 als Abteilungsleiter in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen²⁾

15. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 in Werkstätten für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen²⁾

Verg.Gr. IV b

16. Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b²⁾

17. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger technischer, betriebswirtschaftlicher oder anderer für ihre Tätigkeit förderlicher Ausbildung in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen²⁾

Verg.Gr. IV a

18. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen²⁾

19. Leiter von wirtschaftlich selbständigen Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 70 Plätzen²⁾

Verg.Gr. III

20. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 250 Plätzen²⁾

21. Leiter von wirtschaftlich selbständigen Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung

wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von 120 Plätzen²⁾

- 1) Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
- 2) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend z. B. wegen Betriebsferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

II.

Änderung der Pflegepersonalvergütungsordnung

Die Vergütungsordnung für das unter die Sonderregelungen 2a und 2b BAT-KF fallende Pflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pflegepersonalvergütungsordnung) — KABL. 1963 S. 136 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 20. Mai 1976 (KABL. 1976 S. 59) erhält ohne gleichzeitige sachliche Änderung folgende nach Berufsgruppen geordnete Fassung:

„Vergütungsordnung für das unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b BAT-KF fallende Pflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pflegepersonalvergütungsordnung)

Gliederung

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger
 2. Krankenpflegehelferinnen/-helfer
 3. Pflegehelferinnen/-helfer
 4. Wochenpflegerinnen
 5. Hebammen
 6. Altenpflegerinnen/-pfleger
 7. Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger
 8. Anmerkungen zu allen Berufsgruppen
- 1. Krankenschwestern/Krankenpfleger**

Verg.Gr. Kr. III

1. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis¹⁾

Verg.Gr. Kr. IV

2. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis¹⁾
3. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die im Operationsdienst dem Arzt unmittelbar assistieren oder als Instrumentierschwester / Instrumentierpfleger oder im Anästhesiedienst als Anästhesieschwester/Anästhesiepfleger tätig sind, oder die in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung der Patienten verantwortlich sind¹⁾²⁾
4. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen³⁾

5. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die Kranke
 - a) in der Eisernen Lunge oder mit ähnlichen Beatmungsgeräten oder
 - b) an der künstlichen Niere pflegen¹⁾
 6. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden
 7. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind¹⁾⁴⁾
 8. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die im EEG-Dienst tätig sind
 9. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die dem Arzt in erheblichem Umfang bei der Herzkatheterisierung unmittelbar assistieren
 10. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind
 11. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen
 12. **Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern**, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen³⁾
 13. **Krankenschwestern / Krankenpfleger**, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten, die nicht in diesen Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben
 14. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit
 15. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen oder Blutzentralen⁵⁾
 16. **Krankenschwestern / Krankenpfleger**, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranke Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen¹⁾
- #### Verg.Gr. Kr. V
17. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** nach sechsmonatiger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Fallgruppen 3 bis 14, frühestens jedoch ein Jahr nach erlangter staatlicher Erlaubnis¹⁾
 18. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** als Stationsschwester/Stationspfleger oder Gruppenschwestern/Gruppenpfleger¹⁾⁶⁾⁷⁾
 19. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die durch ausdrückliche

- Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern/Heilerziehungspfleger (innen) mit Tätigkeiten der Fallgruppe 26 bestellt sind¹⁾⁹⁾
20. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die einem Dialyzen-Zentrum mit mindestens vier Dialysenplätzen vorstehen³⁾
 21. **Krankenpfleger**, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾
 22. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** in Einheiten für Intensivmedizin mit mindestens einjähriger abgeschlossener Zusatzausbildung¹⁾⁴⁾¹⁰⁾
 23. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens zwei Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾⁹⁾
 24. **Krankenschwestern/Krankenpfleger**, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranke Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Arbeitnehmer, die mit den geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder diese hierbei beaufsichtigen, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾
 25. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die ein Heim für Schülerinnen/Schüler einer Krankenpflegeschule/Kinderkrankenpflegeschule/Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Heimplätzen beaufsichtigen
- Verg.Gr. Kr. VI**
26. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** als Stationsschwestern/Stationspfleger oder Gruppenschwestern/Gruppenpfleger, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁴⁾⁷⁾⁹⁾
 27. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, denen mindestens zwei Stationsschwestern/Stationspfleger oder mindestens vier Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁷⁾⁹⁾
 28. **Krankenpfleger**, denen mindestens acht männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾
 29. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die dem Operations- oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾
 30. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹⁾
 31. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹⁾
 32. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾⁹⁾
 33. **Krankenschwestern/Kinderkrankenschwestern**, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milchküche vorstehen¹¹⁾
 34. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹⁾
 35. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen, wenn ihnen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹⁾
 36. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen¹⁾⁴⁾
 37. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, denen eine Arbeitsgruppe mit mindestens vier Arbeitnehmern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist, die die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden⁹⁾
 38. **Krankenschwestern/Krankenpfleger** mit abgeschlossener sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit¹⁾¹⁰⁾
 39. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern der Fallgruppen 41, 45 und 46 bestellt sind^{1) 8)}
 40. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** als Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger¹²⁾
- Verg.Gr. Kr. VII**
41. **Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/ Kinderkrankenschwestern¹³⁾**
 42. **Krankenschwestern**, denen mindestens 25 weibliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind⁹⁾¹⁴⁾
 43. **Krankenpfleger**, denen mindestens 25 männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst

überwiegend weibliche Pflegepersonen beschäftigt sind⁹⁾¹⁴⁾

44. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, denen mindestens vier Stationsschwestern/Stationspfleger oder mindestens acht Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁷⁾⁹⁾
45. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹⁾
46. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁴⁾⁹⁾
47. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Fallgruppen 49, 51 und 52 bestellt sind⁸⁾
48. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** als
- Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger nach mindestens einjähriger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger oder
Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger nach mindestens sechsmonatiger Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger und sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Fachausbildung oder
 - Erste Unterrichtsschwestern/Erste Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Lehrgangsteilnehmern¹²⁾

Verg.Gr. Kr. VIII

49. **Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/ Kinderkrankenschwestern** in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind⁹⁾¹³⁾¹⁴⁾
50. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, denen mindestens acht Stationsschwestern/Stationspfleger oder mindestens 16 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁷⁾⁹⁾
51. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹⁾
52. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die einer Einheit für In-

tensivmedizin vorstehen, wenn ihnen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁴⁾⁹⁾

53. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Verg.Gr. Kr. IX bestellt sind⁸⁾
54. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** als
- Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger, die überwiegend als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern, Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger und Stationsschwestern/Stationspfleger eingesetzt sind oder
 - Erste Unterrichtsschwestern/Erste Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich 90 Lehrgangsteilnehmern oder
 - Leitende Unterrichtsschwestern/Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 45 Lehrgangsteilnehmern¹²⁾¹⁵⁾¹⁶⁾

Verg.Gr. Kr. IX

55. **Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/ Kinderkrankenschwestern** in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind⁹⁾¹³⁾¹⁴⁾
56. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, denen mindestens 16 Stationsschwestern oder mindestens 32 Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁷⁾⁹⁾
57. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern**, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Verg.Gr. Kr. X bestellt sind⁸⁾
58. **Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern** als
- Erste Unterrichtsschwestern/Erste Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 180 Lehrgangsteilnehmern oder
 - Leitende Unterrichtsschwestern/Leitende Unterrichtspfleger an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 90 Lehrgangsteilnehmern¹²⁾¹⁵⁾¹⁶⁾

Verg.Gr. Kr. X

59. **Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern in Anstalten** bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind⁹⁾¹³⁾¹⁴⁾
60. **Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern**, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Verg.Gr. Kr. XI bestellt sind⁹⁾
61. **Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern** als Leitende Unterrichtschwestern/Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 180 Lehrgangsteilnehmern¹²⁾¹⁶⁾

Verg.Gr. Kr. XI

62. **Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern** in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind⁹⁾¹³⁾¹⁴⁾
63. **Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern**, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Leitenden Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern mit Tätigkeiten der Verg.Gr. Kr. XII bestellt sind⁸⁾

Verg.Gr. Kr. XII

64. **Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern** in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind⁹⁾¹³⁾¹⁴⁾

2. Krankenpflegehelferinnen/-helfer

Verg.Gr. Kr. II

1. **Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer**¹⁾

Verg.Gr. Kr. III

2. **Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer** nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis¹⁾
3. **Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer** nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, die
 - a) im Operationsdienst
oder
 - b) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind, nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit¹⁾⁴⁾

3. Pflegehelferinnen/-helfer

Verg.Gr. Kr. I

1. **Pflegehelferinnen/Pflegehelfer**¹⁾

Verg.Gr. Kr. II

2. **Pflegehelferinnen/Pflegehelfer** nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung¹⁾

Verg.Gr. Kr. III

3. **Pflegehelferinnen/Pflegehelfer** nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Abschlußprüfung¹⁾
4. **Pflegehelferinnen/Pflegehelfer** nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, die
 - a) im Operationsdienst
oder
 - b) in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind, nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit¹⁾⁴⁾

4. Wochenpflegerinnen

Verg.Gr. Kr. II

1. **Wochenpflegerinnen** mit staatlicher Anerkennung

Verg.Gr. Kr. II

2. **Wochenpflegerinnen** mit staatlicher Anerkennung nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Anerkennung

5. Hebammen

Verg.Gr. Kr. IV

1. **Hebammen**

Verg.Gr. Kr. V

2. **Hebammen** nach einjähriger Berufstätigkeit

Verg.Gr. Kr. VI

3. **Hebammen**, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹⁾
4. **Hebammen** als Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten¹²⁾

Verg.Gr. Kr. VII

5. **Hebammen**, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁹⁾
6. **Hebammen** als
 - a) Unterrichtshebammen nach mindestens einjähriger abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtshebammen oder
 - b) Erste Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 30 Lehrgangsteilnehmern¹²⁾¹⁷⁾

6. Altenpflegerinnen/-pfleger

Verg.Gr. Kr. I

1. **Mitarbeiter in der Altenpflege** ohne Ausbildung¹⁾¹⁸⁾
2. **Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer** mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung¹⁾¹⁸⁾¹⁹⁾

Verg.Gr. Kr. II

3. **Altenpflegehelferinnen/Altenpflegehelfer** mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Kr. I¹⁾¹⁸⁾¹⁹⁾

4. **Altenpflegerinnen/Altenpfleger** während des Berufspraktikums¹⁾¹⁸⁾

Verg.Gr. Kr. III

5. **Altenpflegerinnen/Altenpfleger** mit staatlicher Anerkennung¹⁾¹⁸⁾

Verg.Gr. Kr. IV

6. **Altenpflegerinnen/Altenpfleger** mit staatlicher Anerkennung nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Kr. III¹⁾¹⁸⁾

7. **Altenpflegerinnen/Altenpfleger** mit staatlicher Anerkennung als Stations- oder Gruppenleiterinnen/-leiter, denen mindestens zwei Mitarbeiter im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾¹⁸⁾

Ver.Gr. Kr. V

8. **Altenpflegerinnen/Altenpfleger** mit staatlicher Anerkennung als Stations- oder Gruppenleiterinnen/-leiter, denen mindestens zwei Mitarbeiter im Pflegedienst ständig unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in der Verg.-Gr. VI b oder Kr. IV¹⁾⁹⁾¹⁸⁾

9. **Altenpflegerinnen/Altenpfleger** mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Pflegestationen, denen mindestens vier Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾¹⁸⁾

7. Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger

Verg.Gr. Kr. II

1. **Heilerziehungshelferinnen/Heilerziehungshelfer** nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung¹⁾

Verg.Gr. Kr. III

2. **Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger** nach mindestens zweijähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung¹⁾

Verg.Gr. Kr. IV

3. **Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger** nach mindestens zweijähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach Ablegung der Prüfung¹⁾

Verg.Gr. Kr. V

4. **Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger** als Stationsschwester/Stationspfleger oder Gruppenschwester/Gruppenpfleger¹⁾⁶⁾⁷⁾

5. **Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger**, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter/-innen von Krankenschwestern/Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern/Heilerziehungspfleger/-innen mit Tätigkeiten der Fallgruppe 7 oder der Fallgruppe 26 der Berufsgruppe „Krankenschwestern/Krankenpfleger“ bestellt sind¹⁾⁸⁾

6. **Heilerziehungspfleger**, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾

Verg.Gr. Kr. VI

7. **Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger** als Stationsschwester/Stationspfleger oder Gruppenschwester/Gruppenpfleger, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁴⁾⁷⁾⁹⁾

8. **Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger**, denen mindestens zwei Stationschwester/Stationspfleger oder mindestens vier Pflegegruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁷⁾⁹⁾

9. **Heilerziehungspfleger**, denen mindestens acht männliche Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾

Anmerkungen zu Anlage 1b

- 1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VI, die ständig
 - a) an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
 - b) Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
 - c) Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
 - d) in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 - e) Kranke in Abteilungen oder Stationen für Patienten mit multipler Sklerose pflegenerhalten eine monatliche Zulage von 67 DM für die Dauer dieser Tätigkeit.
- 2) Anästhesieschwester, Anästhesiepfleger sind Pflegepersonen, die dem Anästhesisten bei der Anästhesie unmittelbar assistieren oder die nach Weisung des Arztes Narkosen ausführen.
- 3) Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester / dem vorstehenden Krankenpfleger / der vorstehenden Kinderkrankenschwester weitere Personen unterstellt sind.
- 4) Einheiten für Intensivmedizin sind Wachstationen / Wachräume für Frischoperierte und Stationen für Intensivbehandlung. Für die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals ist es ohne Bedeutung, wie die Einheiten für Intensivmedizin gebietlich oder örtlich bezeichnet werden. Hierzu gehören nicht Wachstationen in psychiatrischen Kliniken.
- 5) Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- 6) Unter Stationsschwester / Stationspflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich hier um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenanstalten entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenanstalten.
- 7) Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenanstalten, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenschwestern / Gruppenpflegern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- 8) Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 9) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
 - c) bleiben Schülerinnen / Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Hebammenschülerinnen außer Betracht.
- 10) Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.

- 11) Planmäßige Betten sind ständig aufgestellte Betten ohne die Personalbetten.
- 12) Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger sind Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die überwiegend als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpflegeschulen oder an Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind. Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen, die für unter die SR 2 a und SR 2 b fallenden Pflegepersonen gilt. Dies gilt sinngemäß für Unterrichtshebammen an Hebammenlehranstalten.
- 13) Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Leitende Hebammen sind Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. im zugeteilten Pflegebereich haben. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern / Hebammen tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester / kein weiterer Leitender Krankenpfleger / keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester / Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- 14) Anstalten im Sinne dieser Vergütungsordnung sind die unter die Sonderregelung SR 2 a und SR 2 b fallenden Einrichtungen.
- 15) Erste Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger sind Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger, denen die Leitungsaufgaben der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule oder der Schule für Krankenpflegehilfe unter der Verantwortung der Leitenden Krankenschwester, Kinderkrankenschwester, des Leitenden Krankenpflegers der Anstalt (des zugeteilten Pflegebereichs) oder unter der Verantwortung eines Arztes oder unter der gemeinsamen Verantwortung eines Arztes und der Leitenden Krankenschwester, Kinderkrankenschwester, des Leitenden Krankenpflegers der Anstalt (des zugeteilten Pflegebereichs) durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- 16) Leitende Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger sind Unterrichtsschwestern / Unterrichtspfleger, denen neben den sonstigen Leitungsaufgaben auch die Verantwortung für die Auswahl der Bewerber, für die Aufstellung des Stundenplanes, für die Einteilung der Lehrkräfte im theoretischen Unterricht, für die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung und für die Vorbereitung der Prüfung nach §§ 13, 14 h Krankenpflegegesetz übertragen ist.
- 17) Erste Unterrichtshebammen sind Unterrichtshebammen, denen die Leitungsaufgaben der Hebammenlehranstalt unter Verantwortung des Leiters (der Leiterin) der Hebammenlehranstalt übertragen sind.
- 18) Dieses Tätigkeitsmerkmal findet nur auf Mitarbeiter in der Altenpflege Anwendung, die in Heimen tätig sind. Die übrigen Mitarbeiter in der Altenpflege sind nach der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung einzugruppieren.
- 19) Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete fachbezogene Ausbildung von mindestens 260 Unterrichtsstunden.

III.

Übergangsbestimmung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1976 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 36928 III/76/A 7—02

Anderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Anderung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. Mai 1976 (KABl. 1976 S. 67), werden in der Anlage 2 — Lohngruppenverzeichnis — wie folgt geändert:

1. Vorbemerkung 1 wird gestrichen.
2. Vorbemerkung 3 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Auszubildende nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung können im dritten Ausbildungsjahr als Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 gerechnet werden.“
3. In der Vorbemerkung 4 werden in der Überschrift die Worte „Anerkannte Ausbildungsberufe und“ vorangestellt und folgender Unterabsatz 1 eingefügt:
„Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Be-

rufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.“

4. Vorbemerkung 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“ durch die Worte „des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach den Worten „mit Ausnahme“ die Worte „der Zeiten“ eingefügt.
 - c) Der Zusatz für den Fall der Anwendung des MTL II wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „der § 42 Abs. 13“ durch die Worte „der § 42a“ ersetzt.
 - bb) Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:
„auf die Bewährungszeit werden auch Zeiten einer Unterbrechung durch Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis im Sinne des § 35 Abs. 2 MTL II angerechnet.“
5. Vorbemerkung 6 wird gestrichen.
6. Die bisherigen Vorbemerkungen 2 bis 5 werden die Vorbemerkungen 1 bis 4.

7. Die Tätigkeitsmerkmale des Lohngruppenverzeichnisses erhalten die Fassung der Anlage zu diesem Beschluß.

II.

Übergangsvorschrift

Die Einreihung der unter diesen Beschluß fallenden kirchlichen Arbeiter, die am 31. Dezember 1976 günstiger als nach diesem Beschluß eingereiht sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens
Az.: 36928 IV/76/A 7—02

Lohngruppe II

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten
Beispiele:

- 1.1 Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht
- 1.2 Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft sowie auf Friedhöfen mit einfachen Arbeiten wie Pflanzen, Unkraut jäten, Hacken von Hand

Besondere Tätigkeitsmerkmale

2. Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen, Kartoffelschälen, Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen) sowie Zutragen von Speisen und Getränken
3. Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
4. Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern, soweit nicht in die Lohngruppe III oder IV eingereiht
5. Reiniger in Gebäuden

Lohngruppe III

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist

Beispiele:

- 1.1 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder die an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten
- 1.2 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

1.3 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

1.4 Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft sowie auf Friedhöfen, soweit nicht in die Lohngruppe II, IV, V oder VI eingereiht

1.5 Anatomiehelfer, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

1.6 Desinfektionshelfer, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

1.7 Pförtner, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht.

Besondere Tätigkeitsmerkmale

2. Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern, soweit nicht in die Lohngruppe II oder IV eingereiht

3. Hilfsarbeiter in Laboratorien

Bewährungsaufstieg

4. Arbeiter der Lohngruppe II Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe

5. Arbeiter der Lohngruppe II Nr. 1.1 und Nr. 4 nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

Lohngruppe IV

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Angelernte Arbeiter, d. s. Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern

Beispiele:

1.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

1.2 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

2. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe II und III, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind, z. B. Helfer an Heizungsanlagen

Besondere Tätigkeitsmerkmale

3. Boten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

4. Kesselwärter (Heizer), soweit nicht höher eingereiht

5. Pförtner

a) an verkehrsreichen Eingängen

b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst

6. Arbeiter an Verbrennungsöfen

Bewährungsaufstieg

7. Arbeiter der Lohngruppe III Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe

8. Arbeiter der Lohngruppe III Nr. 1.5, 1.6 und 2 nach einjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
9. Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft sowie auf Friedhöfen nach sechsmonatiger Bewährung als solcher in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereicht

Lohngruppe V

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
2. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

Besondere Tätigkeitsmerkmale

3. Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
4. Arbeiter auf Friedhöfen
 - a) nach mindestens zweijähriger Tätigkeit als solche
 - b) in der Tätigkeit von Friedhofshilfsgärtnern
 - c) in selbständiger Tätigkeit auf kleinen Friedhöfen ohne fachlichen Friedhofsleiter
 - d) die motorgetriebene Gartenbaumaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
5. Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung an großen Heizungsanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht
6. Pförtner
 - a) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden
 - b) mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß
7. Sektionsgehilfen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereicht

Bewährungsaufstieg

8. Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
9. Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1.1, 1.2, 3, 4, 5 und 8 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
10. Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft sowie auf Friedhöfen nach dreijähriger als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Lohngruppe VI

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit

einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

2. Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.

Besondere Tätigkeitsmerkmale

3. Arbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief
4. Desinfektoren mit Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingruppiert
5. Kesselwärter (Heizer) an großen Heizungsanlagen
 - a) mit Kesselwärterprüfung und dreijähriger Berufserfahrung
 - b) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

Bewährungsaufstieg

6. Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
7. Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 3, 4 und 7 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

Lohngruppe VII

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann)

Bewährungsaufstieg

2. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 4 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

Lohngruppe VIII

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

1. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten. (Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Bewährungsaufstieg

2. Arbeiter der Lohngruppe VII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

Lohngruppe VIIIa

Arbeiter der Lohngruppe VIII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

Kindererhöhungsbetrag nach den Zuwendungstarifverträgen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 1976
Az.: 36928 II/76/A 7—02

Die Kirchenleitung hat ihren Beschluß vom 20. Juni 1974 (KABl. 1974 S. 94) betr. die Zahlung des Kindererhöhungsbetrages nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung durch Beschluß vom 25. November 1976 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Änderung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 11. 1976
Az.: 39253/C 18—14

Im Kirchlichen Amtsblatt 1972 S. 189 ff. sind das Zweite Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz — KgG —) vom 21. Dezember 1971 und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen vom 20. Mai 1972 veröffentlicht. Inzwischen ist eine dieser Rechtsverordnungen geändert worden. Diese Änderung wird nachstehend veröffentlicht:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebs- kosten der Kindergärten

Vom 10. Juli 1976
(GV. NW. 1976 S. 281)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergartengesetzes — KgG — vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angemessene Personalkosten sind auch die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die Vergütung des Personals, das mit der Reinigung des Gebäudes, der Instandhaltung, Wartung und Pflege des Gebäudes, der Räume, des Inventars und der Außenanlagen beauftragt ist, sofern diese Aufwendungen nicht bereits in § 3 Abs. 1 Nr. 5, 7 bis 9 enthalten sind.“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die laufende Instandhaltung und Wartung der Räume, der Außenanlagen und des Inventars bis zu 600,— DM je Gruppe und Jahr, wenn der Träger die Räume angemietet hat.“

3. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mindestgruppenstärke für Kindergärten vermindert sich auf 20 Kinder, wenn trotz aller zumutbaren Bemühungen des Trägers um die Auf-

nahme von weiteren Kindern in der Gruppe nur weniger als 25 Kinder betreut werden können.“

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Mindestgruppenstärke nach Absatz 1 nicht erreicht, dann vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten für die Gruppe um den Anteil, um den die Gruppenstärke gegenüber den in Absatz 1 genannten Mindestgruppenstärken geringer ist.“

5. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Kindergärten, für die das Landesjugendamt auf Grund der besonderen räumlichen Verhältnisse die Gruppenstärke für einzelne Gruppen abweichend von Absatz 1 Satz 1 festgesetzt hat, wenn das Mittel aus der Zahl der für den Kindergarten insgesamt genehmigten Plätze mit der Zahl der vorhandenen Gruppen die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Mindeststärke der Gruppe erreicht.“

6. In § 6 Abs. 2 wird der Hinweis auf § 3 Nr. 15 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1976

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

F a r t h m a n n

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Jöllenberg im Bereich der Zirkonstraße, Saarstraße und Turmalinstraße werden in die Evangelisch-Lutherische Auferstehungskirchengemeinde Theesen umpfarrt.

§ 2

Als Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden wird in diesem Bereich die Mitte der Jöllenger Straße festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Oktober 1976

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. D a n i e l s m e y e r

Az.: 31402/A 5—05 Jöllenberg-Theesen

Urkunde

Die durch Urkunde vom 26. 10. 1976 — 31402/A 5—05 Jöllenberg-Theesen — von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen der Evange-

lich-Lutherischen Kirchengemeinde Jöllenbeck und der Evangelisch-Lutherischen Auferstehungskirchengemeinde Theesen, beide Kirchenkreis Bielefeld, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 5. November 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

44. II. 6—8010 (01)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABL. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABL. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Thimm e

Az.: 33480/Minden VI/6

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Vlotho folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Vlotho wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 10. November 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Thimm e

Az.: 39603/Vlotho III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Dezember 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Thimm e

Az.: 36432/Haltern 1 (3)

**Urkunde
über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Danielsmeyer

Az.: 42854/Buer-Hassel-Markus 1 (1)

**Urkunde
über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1976

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Thimm e

Az.: 33480/Minden-Martini 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Vlotho am 15. Oktober 1976 vollzogene Wahl des Pfarrers Johannes-Peter Schumann, Hausberge, zum Superintendenten des Kirchenkreises Vlotho.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Kurt Mielke, Minden, sind im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-Ost) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Berufen sind:

Pfarrer Theophil Anicker, Militärseelsorge Münster, zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (6. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Joachim Bedke zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Alfred Buß zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Giedinghagen zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Jochen Hartwig zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rüdighausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Reinhold Hausmann, Stiftung Friedenshorst, Öhringen, Ev. Landeskirche in Württemberg, zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Günter Hellhammer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Rudolf Jäger, Dienst an den Schulen in der Ev. Kirche von Westfalen, zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dr. phil. Christian Knudsen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Martin Kornfeld, Westf. Diakonissenanstalt Sarepta, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Johannes-Peter Schumann, Ev. Kirchengemeinde Hausberge, in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho;

Pfarrer Dietrich Stein, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Otto Weichert zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Weissinger zum Pfarrer der Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte.

Entlassen ist:

Pfarrer Uwe Möller, Kirchenkreis Münster (6. Pfarrstelle), in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Wilhelm Biederbeck, Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1977;

Pfarrer Alexander Evertz, Pfarrer der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Dezember 1976;

Pfarrer Werner Hartmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Frömer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 1977;

Pfarrer und Superintendent Gottfried Korpeter, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oespel (1. Pfarrstelle) und Superintendent des Kirchenkreises Dortmund-West, zum 1. Januar 1977;

Pfarrer Christfried Matke, Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (4. Pfarrstelle), zum 1. Januar 1977;

Pfarrer Friedhelm Graf Matuschka, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellinghofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Januar 1977;

Pfarrer und Superintendent Heinrich Niederbremer, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt (3. Pfarrstelle) und Superintendent des Kirchenkreises Vlotho, zum 1. Januar 1977.

Verstorben sind:

Pastor im Hilfsdienst Hermann Bruns, Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 16. Dezember 1976;

Pfarrer i. R. Paul Germann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen, am 14. Oktober 1976;

Pfarrer i. R. Herbert Griesing, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Rönsahl, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 30. Dezember 1976;

Pfarrer i. R. Heinrich Halverscheid, zuletzt Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, am 13. Dezember 1976;

Pfarrer i. R. Lic. Wilhelm von Hermann, zuletzt Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 7. Dezember 1976;

Pfarrer i. R. Adolf Heuermann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm, am 11. November 1976;

Pfarrer i. R. Heinrich Hirsch, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Flierich, Kirchenkreis Hamm, am 13. November 1976;

Pfarrer Georg-Dieter Scholla, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 6. Dezember 1976.

Zu besetzen sind:

die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungssuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Bulmcke**, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Dortmund-Nette**, Kirchenkreis Dortmund-West;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Ennepetal-Milspe**, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Hausberge**, Kirchenkreis Vlotho;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **Homburch**, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Berchum**, Kirchenkreis Iserlohn.

Ernennung:

Studienrat z. A. i. K. Bernd Hapke, Hans-Ehrenberg-Schule, 4800 Bielefeld 11, wurde mit Wirkung vom 27. Oktober 1976 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat im Kirchendienst ernannt.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kirchenmusikdirektorin Hiltrud Wolff ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lübbecke wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Volker Wolf, Bielefeld verliehen worden.

Stellenangebot:

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund suchen für das Rentamt Süd eine(n) Verwaltungsaangestellte(n). Bewerber sollten mindestens die erste (kirchliche) Verwaltungsprüfung abgelegt haben und gründliche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF und erfolgt je nach Kenntnissen und abgelegten Prüfungen. Außerdem werden gute Arbeitsbedingungen in einem modernen Verwaltungsgebäude geboten. — Bewerbungen sind zu richten an die Personalabteilung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstr. 5, 4600 Dortmund 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

F. W. Bautz, „**Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon**“, Verlag Traugott Bautz (Hamm/Westf.), 11. Lieferung 1976.

Der 1. Band dieses kühnen Unternehmens liegt abgeschlossen vor. Die Lebensbeschreibungen sind — im Unterschied zu manchen anderen Lexika — so gut lesbar abgefaßt, daß sie im Religionsunterricht auf der Oberstufe sich unmittelbar verwenden lassen. — Nun beginnt der 2. Band. In ihm finden wir Leonhard Fendt, den evangelisch gewordenen katholischen Theologen und weithin gehörten Prediger in Berlin, der im Alter in seine bayerische Heimat zurückkehrte. Ludwig Feuerbach fehlt nicht; er wird heute wieder viel genannt wegen seines Einflusses auf Marx und Engels. Des streitbaren Matthias Flacius bewegtes Leben wird ausführlich dargestellt. Ähnlich eingehend berichtet Bautz über den „Erneuerer des apostolischen Diakonissenamtes“ Theodor Fliedner; als er 1864 in Kaiserswerth starb, gab es 30 Diakonissenhäuser mit 1 600 Schwestern! Manche Leser werden sich noch persönlich an Birger Forell erinnern, der als schwedischer Gesandtschaftspfarrer in Berlin vielen Juden geholfen und die Bekennende Kirche unterstützt hat; seine Hilfsdienste auch nach 1945 bleiben unvergessen. — Die Reihe großer Namen, die in dieser Lieferung auftauchen, läßt sich fortsetzen mit Franz von Assisi; dessen große Biographie 1894 der Calvinist Paul Sabatier geschrieben hat; in diesem Jahr haben wir in ökumenischer Weite des 750. Todestages des Heiligen gedacht. — Nicht allen wird bekannt sein, daß Kurfürst Friedrich der Weise erst auf seinem Sterbelager sich das Heilige Mahl unter beiderlei Gestalt reichen ließ. (Heute wird gelegentlich auch in katholischen Kirchen der Kelch dem Volk gereicht.) — Mit Westfalen in Beziehung stand Otto Funcke, ein bekannter Prediger und Schriftsteller in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. — Diese Hinweise zeigen, daß es sich lohnt, dieses Lexikon griffbereit zu haben, um selber an dem Reichtum teilzuhaben und anderen teilzugeben, der uns in so vielen Christen begegnet, die zur „Wolke der Zeugen“ gehören.

R. M.

Dieter Lührmann, „**Glaube im frühen Christentum**“, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1976, 99 Seiten, kt. 24,— DM.

Der Verfasser behandelt sein anspruchsvolles Thema nicht nach dem weithin üblichen Schema neutestamentlicher Exegese: Urgemeinde — heilenistische Gemeinde mit ihren Exponenten Paulus und Johannes — Frühkatholizismus. Er arbeitet vielmehr die einzelnen „Sprachkreise“ des Neuen Testaments heraus (Jesus, Paulus, Johannes, Hebräerbrief, Jakobus), die jeweils an unterschiedliche Entwicklungen anschließen. Zugleich stellt er die Untersuchung in einen über das Neue Testament hinausgehenden Horizont. Er setzt ein bei unserer Alltagssprache und verfolgt die Bedeutungsgeschichte unseres Wortes Glaube bis zu ihrem

(vermuteten) Anfang in der Bibelübersetzung Wulfilas. Ferner zieht er die geschichtliche Linie über das Neue Testament hinaus bis zu Augustin, um die Entstehung der folgenschweren Unterscheidung einer fides quae creditur und einer fides qua creditur aufzuzeigen, die bis in die gegenwärtige Exegese das Vorverständnis der Auslegung bestimmt.

Für das Ergebnis der Arbeit entscheidend ist die Rückfrage nach den Sprachvoraussetzungen im Alten Testament. Hier liegt „der Ursprung jener sprachgeschichtlichen Entwicklung, die über das Judentum, das Neue Testament, die christliche (wie jüdische und auch islamische) Theologiegeschichte zu unserem Sprachgebrauch von Glaube führt“ (S. 31). Im Alten Testament bedeutet Glaube das Festhalten an der Treue Gottes angesichts von Erfahrungen, die diese Treue in Frage stellen, also die der Treue Gottes entsprechende Haltung. Glaube vermittelt so die überkommene Bekenntnis-tradition mit der gegenwärtigen Welterfahrung. Damit ist die Aufspaltung in Glaubensakt und Glaubensgegenstand aufgehoben. Glaube beschreibt nicht nur die personale Beziehung zu Gott, bei der die Inhalte auswechselbar wären, sondern die Inhalte (Bekenntnis und Welterfahrung) sind konstitutiv auf die Gottesbeziehung bezogen. In diesem Glaubensverständnis findet der Verfasser die strukturelle Einheit, die sich schon im Alten Testament und dann bei den genannten neutestamentlichen Zeugen unterschiedlich entfaltet.

Die Studie regt zum Weiterdenken an, da ihr weiter Horizont viele Fragen offen läßt. Sie bringt in die festgefahrenen Fronten einer Bekenntnis- und einer Erfahrungstheologie die biblische Aussage klärend und vermittelnd ein. Sie zeigt an einem Modell, wie biblische Exegese die Welt, in der wir heute leben, und die Geschichte, die uns mit den alten Texten verbindet, nicht übersehen darf.

H. F.

H. Thielicke, „Mensch sein — Mensch werden. Entwurf einer christlichen Anthropologie“, Piper Verlag, München, 1976, 528 S., 38,— DM.

Anthropologie kann nach Ansicht des Verfassers nur perspektivisch beschrieben werden d. h. von einem Standpunkt aus, dem der Betrachter bewußt mit seiner Subjektivität einnimmt, was zur Folge hat, daß ihm bestimmte Merkmale wesentlicher sind als andere. So bemüht er sich als einer, der von dem Hören auf die Botschaft der Bibel geprägt ist, den Menschen in seiner Identität zu entdecken und zu beschreiben. Daß er dies in einer Sprache tut, die auch dem Nichttheologen verständlich ist, so daß dieser erkennt, wie sehr er mit seinem Alltagsleben betroffen ist, ist die fast einmalige Stärke Thielickes. Er stellt sich mit dem Leser auf den Boden notvoll erfahrbarer Wirklichkeit, um die dort entstehenden Fragen nach dem Wesen und Sinn menschlichen Daseins zu beantworten. Sein Geheimnis besteht in der Verschlungenheit von Freiheit und Notwendigkeit. Im Gespräch mit den Deutungsversuchen abendländischer Denker, Dichter, Naturwissenschaftler, Mediziner, Psychotherapeuten, Juristen usw. wird die Wahrheit der bibl. Aussage über den Menschen wie sie in der Sündenfallgeschichte exemplifiziert wird, heraus-

gehoben, die allein auch die Frage nach Beginn und Ende „menschlichen“ Lebens beantworten kann.

Die Welt, in der der Mensch leben und sich bewähren muß, wird in ihrem Gewicht ernst genommen und der Ausweg in eine rein „seelische“ Frömmigkeit nachdrücklich verwehrt. Solche Bewährung erfolgt nur im Raum der Gewichte, in der Jeder aktiv und passiv beteiligt ist. In dieser Welt muß sich der Mensch zurecht finden und verantwortlich handeln in einer Realität, die auch dem metaphysischen Raum gegenüber offen ist. Er lebt dabei als ein Individuum, das nur in seiner geschichtlichen Bestimmtheit existiert, aber seine ihm im Gegensatz zum Tier gewährte Freiheit verfehlt, wenn er seine Triebwelt nicht zu transzendieren vermag. Als „Beziehungswesen“ muß sich der Mensch in ein Gewebe von Ordnungen und Beziehungen bewußt einfügen, um ein Mensch im Vollsinn werden zu können. Nur die Gottesliebe läßt ihn den Gegensatz von Autonomie, Heteronomie und Theonomie in seinen Entscheidungen überwinden und auch das rechte Verhältnis zu Tradition und Autorität gewinnen. In diesem Zusammenhang wertet Th. auch die Anthropologie, die sich aus der Ideologie von Karl Marx ableitet. Sie kommt praktisch über die Ablehnung falschen menschlichen Handelns nicht hinaus, ohne inhaltlich den „eigentlichen“ Menschen beschreiben zu können, der nur noch „gesellschaftlich“ existiert und sein Eigenleben eingebüßt hat. Dem gegenüber bietet Luthers Zwei Reiche Lehrer bei aller Fragwürdigkeit ein erheblich besseres Denkmodell an, um das menschliche Handeln und Erleiden in einer Welt unter und gegen Gott verständlich zu machen. Dies wird mit einigen sehr prägnanten Beispielen aus dem Raum der Politik und der Technik deutlich gemacht. Eine sogenannte Eigengesetzlichkeit darf dabei keinesfalls als Schuldentlastung geltend gemacht werden.

Mit dem Verhältnis des Menschen zur Zeit schließt der Gedankengang. Auch sie ist in Vergangenheit und Zukunft auf den Menschen bezogen. Sie erhält ihren Sinn nicht aus sich selbst entgegen allen Geschichtsspekulationen, sondern allein aus dem Einbruch Christi aus dem uns nicht verfügbaren Raum in unsere Geschichte.

Der geschichtlich interessierte Leser, den es jetzt wieder zu geben beginnt, wird diesen Abschnitt, der sich mit den Deutungsversuchen unserer jüngsten Vergangenheit beschäftigt, mit besonderer Aufmerksamkeit lesen. Die Auseinandersetzung mit Utopien und Fortschrittsglauben ist von höchster Aktualität.

Logisch schließt der Verfasser seine Überlegungen mit dem Hinweis auf die Grenze menschlicher Existenz, wie sie uns im Tod begegnet und die Sinnfrage unabweisbar macht. Sie kann allein mit dem Glaubenszeugnis der Auferstehung ins ewige Leben beantwortet werden.

Dankbar wird man dem Verfasser folgen, wenn er sein Thema mit der Feststellung abschließt, daß es keine immanente Komponente gibt, die das eigentliche Wesen des Menschen, das ihn über alle anderen Geschöpfe hinaushebt (nackter Affe), beschreiben kann. Seine besondere Würde besteht allein darin, daß er das Kind Gottes ist, das teuer erkauft wurde. Die anhangsweise Auseinanderset-

zung mit den anthropologischen Konzepten von Freud und Teilhard de Chardin ergänzt die Aussagen früherer Kapitel für solche, die an den von diesen aufgeworfenen Problemen besonderes Interesse haben.

Diese kurze Inhaltsangabe soll nur den Sinn haben, Leser für dieses Buch zu gewinnen, das uns nicht nur für uns selbst Klarheit schafft, sondern auch Prediger und Lehrer in den Stand setzt, mit Suchern, Fragern, Zweifelnden und Hoffenden hilfreiche, das Nachdenken und Handeln bestimmende Gespräche zu führen.

G. B.

Lell/Menne (Hrsg.), „Religiöse Gruppen“, Patmos-Verlag Düsseldorf/Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen, 1976.

Religiöse Gruppen in der BRD: man hat davon gehört. Von jungen Leuten in der Großstadt, die an einer belebten Straße eine Teestube einrichteten, um gehetzten und enttäuschten Menschen Gelegenheit zum persönlichen Gespräch zu geben. Man kennt den „Dritte-Welt-Laden“, den eine Jugendgruppe am Weihnachtsmarkt aufgebaut hat. Und vielleicht fiel auch irgendwann einmal das Wort „Integrierte Gemeinde“, und man erfuhr erstaunt von Familien, die sich zu geistlicher Gemeinschaft auch in den Bereichen des Lebens und Wohnens zusammengeschlossen hatten. Was aber ist es um diese Gruppe, die eher an den „Rändern der Großkirchen“ angesiedelt sind als in ihrer Mitte? Was stellen sie dar: Bedrohung etablierter Kirchlichkeit oder notwendige Alternative dazu? Warum z. B. schließt man sich zusammen zur „Offensive Junger Christen“, formiert sich als „Christusträger“, als „Christen für den Sozialismus“? Man nehme das angezeigte Buch, und man wird teilhaben an einem — in dieser Form vermutlich ersten — Versuch, diesen und anderen Fragen auf den Grund zu gehen.

Am Anfang hatte eine soziologische Enquete gestanden, im Auftrag des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses durchgeführt vom Soziologen Dr. Ferdinand W. Menne (Münster) unter Beratung durch den Direktor des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, D. Joachim Lell. Wer erreichbar gewesen war aus der Reihe kirchlicher Gruppenexperten und aus dem großen Reservoir der Gruppen selbst, wurde zu einer Serie von Gruppendiskussionen eingeladen, zum Austausch über alle Fragen, die mit dem Leben einer Spontangruppe zusammenhängen: Größe und Konsistenz der Gruppe, Selbst- und Fremdeinschätzung, Gruppenprogramme, Finanz- und Organisationsfragen, Rekrutierung der Mitglieder. Und aus den Tonbandnachschriften, zwei voluminösen Bänden in Telefonbuchstärke, ist dann das Bild entstanden, das in dem von Dr. Menne verfaßten Bericht den vorliegenden Band eröffnet und bestimmt (S. 11—58; Anmerkungen dazu S. 58—78). Ein aufschlußreiches Bild! Überraschend schon die weite Streuung und die Vielfalt vorhandener Gruppenbildungen, und wie wenig davon wirklich ins Blickfeld kirchlicher Öffentlichkeit kommt — weil, so ein Diskussionsteilnehmer, es „ja empirisch unheimlich schwer feststellbar ist, was da läuft, weil das eben alles über die privaten Zirkel geht“ (S. 30). Trockene Daten und Aufzählungen können da

bereits zu interessanten Informationen werden. So über die „Integrierte Gemeinde“: „Sie besitzt oder mietet in München 23 Häuser («ein wichtiges Element der Verkündigung ist wie wir wohnen»!), unterhält in Hagen-Haspe eine Gastwirtschaft, betreibt in Wangen eine Fabrik, führt ein eigenes Bankhaus, möchte in Münster — wo man auf Einladung des Bischofs neu gründen will — eine Apotheke übernehmen“ (S. 38). Dazu die Information, „daß es sich bei den Gruppenwilligen ganz überwiegend um die mittelständische Jugend (Arzt-, Pfarrers-, Lehrersöhne) handelt“ (S. 45). Natürlich findet der soziologisch Geschulte bekannte Einteilungen und Fragekriterien wieder, z. B. die Aufteilung in regressive, reformaffirmative und progressive Gruppen. Aber schon bei den nächsten Einzelheiten überraschen wieder neue Aspekte. Weiß man in Kirchen und Gemeinden wirklich, welche Rollenerwartung die Mitglieder einer Gruppe den Pfarrern entgegenbringen (S. 47)? Wie es kommt, daß man sich eigene Heilige schafft und Papst Johannes und Roger Schütz, Martin Luther King, Dom Helder Camara und Mutter Teresa von Kalkutta zur „Gegenelite gegen ein erstarrtes Establishment“ aufbaut (S. 47 f)? Weiß man wie hier eine Art eigener Ökumene entsteht, die den „Gipfel-Ökumenismus amtskirchlicher Leitungen“ u. U. als unproduktives „Glasperlenspiel“ (S. 23) abtut, unter der Interkommunikationsfrage leidet oder sie bereits unter der Rubrik „überwundene Standpunkte“ ad acta gelegt hat (S. 24)?

Zu solchen und vielen anderen Fragen gibt es wichtige Auskünfte, allerdings in der Beschränkung, die ein erstes Unternehmen dieser Art sich notwendig auferlegen muß. Das Ganze, noch einmal sei's gesagt, stellt eine Art Meinungsbild dar, ein Mosaik, zusammengesetzt aus den Einzelmeinungen der Diskussionsteilnehmer. Menne hätte auch anders verfahren können. Er hätte sich einzelnen Gruppen anschließen können, ein „teilnehmender Beobachter“ sozusagen, um sein Bild nun wirklich aus der Empirie und nicht bloß aus der Diskussion über Gruppen zu gewinnen. Spätere Einzeluntersuchungen werden auf dieses Verfahren nicht verzichten können. Doch hier gings um etwas anderes: um eine erste umfassende Impression, um Ordnungskriterien und genauere Fragestellungen. Darum, ein größeres kirchliches und wissenschaftliches Interesse für das Phänomen „Religiöse Gruppen“ zu wecken. Und nimmt man die sich an Mennes Bericht anschließenden Kapitel und Abschnitte, so scheint ein solcher Prozeß tatsächlich in Gang gekommen zu sein, dokumentiert durch ansehnliche 15 Stellungnahmen zum Menne-Bericht (S. 79—126), wobei die Kriterien der Enquete ebenso hinterfragt wie teilweise die Ergebnisse und Beobachtungen ergänzt werden. Ergänzt werden aber auch die Perspektiven durch drei angehängte Sonderbeiträge: Heinz-Günter Stobbe/Thomas Quecke: Zur ökumenischen Relevanz der Spontangruppen (S. 127—148), Michael Schibilsky: Kirchliche Outsider — religiöse Insider. Oder: Ist die deutsche religiöse Szene eine nordamerikanische Provinz? (S. 149—167), Klaus Peter Köpping: Psychedelische Substanzen und Bewußtseinsveränderungen (S. 160—182) — und als Abschluß des Ganzen eine umfangreiche Bibliographie (S. 183—204).

R. Boe.

F. Beisser, „**Das Reich Gottes**“, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1976, 229 S., kart., 19,80 DM.

Der Verfasser möchte unter dem Zentralbegriff „Reich Gottes“, den er selbst besser meist als „Königsherrschaft Gottes“ interpretiert, den Inhalt der Botschaft Jesu in seiner Verkündigung sowohl als in Kreuzigung und Auferstehung darstellen und seine existentielle Bedeutung für den Glauben des Einzelnen wie der Kirche nachdrücklich aufweisen. Er tut dies in zwei Hauptteilen. Im ersten stellt er den biblischen Befund in einem sehr instruktiven, den Leser gerade in seiner Knappheit fesselnden Überblick dar. Die entscheidenden exegetischen und theologiegeschichtlichen Probleme werden einsichtig gemacht und beurteilt. Die Darstellung des notwendigen Zusammenhangs von Kreuzigung und Auferstehung, mit einer sehr ausführlichen Überlegung zu I. Kor. 15, im Blick auf Gegenwart und Erfüllung des Reiches Gottes wird besonders akzentuiert. Der zweite Teil, den der Verfasser mit Recht nur eine Skizze einer Theologie des Reiches Gottes nennt, vermag weniger zu befriedigen, weil eine Fülle dogmatischer Probleme nur angeschnitten werden, die für das Kommen des Reiches Gottes in diese Weltzeit mitbedacht werden müssen, deren ausführliche Darlegung einen dicken Wälzer ergeben würde. Verständlicherweise muß sich der Verfasser mit Hinweisen begnügen, ausführlicher wird er nur bei der Trinitätslehre, aber diese zeigen doch wie weiträumig und wichtig das Thema „Reich Gottes“ ist, das z. Z. offenbar ganz an den Rand gerückt zu sein scheint. Erfreulich, wie klar sich der Verfasser gegen eine nur im gesellschaftlichen Bereich agierende Theologie absetzt und wie entschieden er sich zu der Institution Kirche in ihrer Fleischlichkeit bekennt.

G. B.

Claus Westermann, „**Die Verheißungen an die Väter, Studien zur Vätergeschichte**“, 171 S., Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1976, kart., 28,— DM, Lw. 38,— DM.

Der Wunsch, die Verheißungen der Väter in Bezug auf Israels Landnahme heute zu erkennen wie auch der nach einer gesamtbibl. Theologie machen die Lektüre dieses Buches wichtig, weil in ihm Inhalt und Tradition der sehr mannigfachen Verheißungen geklärt und dargestellt wird und uns damit vor willkürlichen und damit unbiblischen Spekulationen bewahrt. Zunächst wird erfreulicherweise noch einmal die vergriffene Studie über die Arten der Erzählungen in der Genesis abgedruckt. Sie ist eine notwendige Einführung in die Problematik der Verheißungserzählungen im Zusammenhang der Genesis im Hinblick sowohl auf die Tradition wie auf den Inhalt. Zwar können aus ihnen nicht unmittelbar historische Vorgänge erschlossen werden, jedoch geben sie ein gutes Bild vorhistorischer Lebenselemente einschließlich religionsgeschichtlicher Parallelen. Es folgt die Darstellung der Arbeiten an den Väterverheißungen der letzten Jahrzehnte, die die inhaltlichen Besonderheiten der jeweiligen Verheißung herauszuarbeiten sucht, wie sie vor allem der Verfasser weiter verfolgt hat. Sie werden als Sohnes-, Land-, Mehrungs-, Segens- und Beistandsverheißungen

erkannt, die teils isoliert, teils in verschiedenen Kombinationen überliefert werden. Den verblüffenden Beziehungen und Verschiedenheiten zu ugaritischen Texten wird am Schluß des Buches noch ein besonderes Kapitel gewidmet. Als Fazit der Einzeluntersuchungen ergibt sich, daß man streng genommen nur von zwei Verheißungen sagen kann, daß ihr Ursprung in der Väterzeit selber liegt: Der Sohnesverheißung und der Verheißung des Mitseins Gottes. Die übrigen Verheißungen sind wohl erst nach dem Selbsthaftwerden entstanden, wobei jedoch die Lebensraumverheißung als ebenfalls alt erschlossen werden kann. Die Bedeutsamkeit dieser Feststellung bezüglich der beiden Urverheißungen für die gesamte ATheologie ist unmittelbar einleuchtend, gerade auch im Zusammenhang des neutestamentlichen Zeugnisses. So wird der Leser nur mit großem Bedauern, wenn auch Verständnis, sich damit abfinden, wenn der Verfasser in der Schlußbemerkung nur das Ergebnis skizziert und dann die Aufgabe stellt, die theologische Bedeutung dieser Verheißung im Einzelnen darzustellen. Vielleicht darf man der Hoffnung Ausdruck geben, daß es den Verfasser selbst reizt, sich dieser Aufgabe zu stellen. Aber auch schon das vorliegende Buch gibt wertvolle Hinweise für die Arbeit des Predigers am Alten Testament.

G. B.

„**Glaube konkret, Katechismusbriefe**“, Hrgb. Landesbischof D. Dr. Hanselmann und Prof. KR Dr. W. Jentsch, Versand: Ev. Buchhilfe, Postfach 3180, 3502 Vellmar 3.

Diese 12 Briefe zu einzelnen Fragen über Gott, Jesus, Gottesdienst, Bibel, Beruf, Ehe usw. wollen im seelsorgerlichen Gespräch dem Menschen helfen, sich in seiner Welt zurechtzufinden, um zu richtigen Entscheidungen, geduldigem Ausharren und mutigem Handeln zu kommen. Ihr Hintergrund ist der Ev. Erwachsenen Katechismus, dessen lehrhafte Aussagen sie in persönlicher Zuspitzung auf die Lesersituation beziehen. Sie tragen den Charakter echter Antwortbriefe, wie wir sie in säkularer Form in den Fragekästen vieler Familienzeitschriften finden. Sie eignen sich als Grundlage zum Gespräch in Gemeindegemeinden ebenso wie als Verteilblätter nach bestimmten Gottesdiensten z. B. Rogate. Die verschiedenen Verfasser haben ihren eigenen Denk-, Schreib- und auch Frömmigkeitsstil, aber sie alle gewinnen den Leser durch ihr nüchternes, ehrliches Zeugnis von dem, was ihnen in ihrem Leben unter Gott zu bestimmten Glaubens- und Lebensfragen aufgegangen ist. Am Schluß der Briefe werden jeweils die betreffenden Stücke des erwachs. Katechismus, etwas weiterführende Literatur und auch die Anschrift der „Ev. Briefseelsorge“ angegeben, an die weitere Fragen gerichtet werden können. Man kann für diese vorzügliche Gabe nur dankbar sein. Der Pfarrer kann in Gemeinde und Schule reichen Gewinn von ihnen haben.

G. B.

Gerhard Hennig, „**Ich bin nicht fromm wie Noah**“, GTB Siebenstern Nr. 210, Andachten und Gebete für jede Woche, 127 S., 6,80 DM.

Es ist sehr zu begrüßen, daß dieses Andachtsbuch nun in dieser preiswerten Ausgabe zur Verfügung

steht. Klar, knapp, nüchtern ist seine griffige Sprache, die man versucht ist, als männlich zu bezeichnen. Es wird nicht etwa der Versuch gemacht, sich in einem schnoddrigen Journalistendeutsch mit Knallkorken Aufmerksamkeit zu verschaffen, sondern im Wissen um die notvolle Alltagswirklichkeit werden Angebote gemacht, die den Leser fesseln, nachdenklich machen, trösten, Mut und Hoffnung schenken. Da die Auslegung immer für die ganze Woche gilt, kann der Leser sie durch mehrfaches Lesen für sich vertiefen. Das gilt besonders für die Gebete, die nicht nur kurze Stoßseufzer sind, sondern meist ein meditierendes Echo auf das Verkündigte. Das Buch ist ebenso für den Einzelnen geeignet wie für einen Jugend- und Arbeitskreis etwa in einer Freizeitwoche. Nicht zuletzt ist es für den Prediger eine Hilfe, der bei seiner Sprach- und Ausdrucksform auch an den heutigen Durchschnittshörer denkt. Es gibt nur ganz selten einen Satz, der länger als drei kurze Zeilen ist. G. B.

Zweite Auflage des „**Verzeichnis der dem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen für behinderte Menschen**“ — Stand 1. 7. 1975 — Ausgabe 1976.

Der großen Nachfrage wegen hat die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Stuttgart

eine Neuauflage des erstmals im Jahre 1972 erschienenen o. a. Verzeichnisses erstellt. Auch dieses Verzeichnis bringt wieder außer den Anschriften und Aufnahmemöglichkeiten detaillierte Angaben darüber, welche Behinderungsarten in stationären und Tageseinrichtungen aufgenommen werden können. Es sagt auch etwas aus über Spezialrichtungen, medizinische Einrichtungen, klinische Behandlungsmöglichkeiten und gibt weiter Auskunft darüber, welche schulischen Möglichkeiten gegeben und welche Maßnahmen der Berufsausbildung und Eingliederung vorhanden sind. Ferner sind die erlernbaren Berufe veröffentlicht sowie die Dauer der Ausbildung und welcher Abschluß nach Beendigung möglich ist. Außerdem sind breit gefächert die Fachkräfte aufgeführt, die für den Dienst an behinderten Menschen in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Das Verzeichnis kostet als Einzelexemplar DM 15,40 incl. Mehrwertsteuer zuzüglich Porto und Verpackungskosten. Bestellungen bitten wir an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes — Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik — 7000 Stuttgart 1, Stafflenbergstr. 76 zu richten. Die Auslieferung erfolgt dann gegen Rechnung über eine Stuttgarter Druckerei.

Herdecke K-Ende Evang. Kirchenges.
2 Stück

4185